BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Herrn
Landessanitätsdirektor OR Dr. Franz
Katzgraber
Bozner Platz 6
6020 Innsbruck

franz.katzgraber@tirol.gv.at

Organisationseinheit:	BMG - II/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiter/in:	MMag. Wolfgang Heissenberger
E-Mail:	wolfgang.heissenberger@bmg.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4687
Fax:	
Geschäftszahl:	BMG-92700/0010-II/A/4/2014
Datum:	29.08.2014
Ihr Zeichen:	

Freiheitsentziehung im Rahmen der AbsonderungsVO

Sehr geehrter Herr Landessanitätsdirektor OR Dr. Katzgraber!

Im Hinblick auf die an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragene Fragestellung, in welchem Umfang es zulässig ist, Personen, welche abgesondert wurden, die Freiheit zu entziehen, dürfen wir nachfolgende Auskunft erteilen.

Die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, BGBl. Nr. 39/1915, in der Fassung BGBl. II Nr. 205/2014, sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

§ 4 nennt jene Erkrankungen, bei deren Vorliegen Personen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen sind.

Die Absonderung einer Person hat durch Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, worin insbesondere auszusprechen ist, in welcher Einrichtung und in welchem Raum die Absonderung zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in eine Krankenanstalt eingewiesen werden, als unabweisbar anzusehen sind. Auch die Durchführung der Absonderung obliegt der Zuständigkeit der Krankenanstalt. In diesem Kontext sind folgende Überlegungen relevant:

Die Absonderung einer Person stellt einen Eingriff in das Recht auf Freiheit und Sicherheit im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, dar. Nach Art. 1 Abs. 4 leg. cit. hat die Festnahme oder Anhaltung unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung zu erfolgen und darf die Person nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung und Aufrechterhaltung einer freiheitsentziehenden Maßnahme (vgl. *Mayer*, B-VG^4 (2007) Art 1 PersFrG III.).

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit entspricht das Versperren eines Raumes, in welchem eine Person abgesondert wird, ohne Hinweise darauf, dass diese beabsichtigt, sich der Absonderung zu entziehen, nicht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit. Insofern jedoch dahingehende Verdachtsmomente bestehen, kann diese Vorgehensweise dennoch zulässig sein, wobei auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen ist.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Verlassens der Krankenanstalt durch die der Absonderung unterworfene Person die Tatbestände der §§ 178 („Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“) oder 179 („Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“) StGB vorliegen, sofern sie als ansteckend anzusehen sind, wodurch auch in Verbindung mit § 28a Epidemiegesetz die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	OHvrWA0B7yyefbm2CDSKzNB6KYp0OPUIGfauTg6N0p8B6E4s3FXfgOxt4vO0IPdNX CbOlYGSAf4yXEtEkvt40ai2lV4zNZElSp6AxxXn2F/UmVx7uf3YR8iWxZ+Qx5ruEq kwsI5OEeiWjDjFIGtdyQyClTh+FR0IDq3iaw8FRhI=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-01T08:17:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	